

Reglement zur Organisation und zum Ablauf der Generalversammlung

Anhang 2 zu den Statuten des SBAO

Art. 1	
Dieses Reglement ordnet die Organisation und den Ablauf der Generalversammlung entsprechend der SBAO Statuten Art. 13 - 20	
Art. 2	
An der Generalversammlung sind lediglich die Aktiv und Ehrenmitglieder gemäss Art. 5 der Statuten, voll antrags-, stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Die übrigen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.	Stimmberechtigung
Art. 3	
Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.	Vorsitz
Art. 4	
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es werde die geheime Stimmabgabe verlangt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. Der Präsident und der Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsident bei Beschlüssen mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.	Beschlussfassung
Art. 5	
Kommissionen und Delegierte erfüllen unter Aufsicht des Vorstandes die ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht.	Kommissionen und Delegierte
Art. 6	
Regional- und Arbeitsgruppen von Mitgliedern können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben keine Organstellung.	Regional- und Arbeitsgruppen
Art. 7	
Die Generalversammlung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vorbereitet. Der Vorstand setzt den Termin fest und publiziert fristgerecht gem. Art. 17 der Statuten.	Planung und Organisation
Art. 8	
Die SBAO Generalversammlung erfolgt statutengemäss in den ersten vier Monaten des Jahres (Art. 15).	Zeitpunkt der GV

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind in Art. 14 der Statuten geregelt.	
Art. 9	Ablaufschema der GV
Die Traktandenliste der GV orientiert sich an folgendem Schema: 1. Begrüssung 2. Bestimmung der Stimmenzähler und Feststellungen 3. Mutationen 4. Berichte 4.1. Jahresbericht des Präsidenten 4.2. Berichte aus en Ressorts 4.3. Berichte aus den Kommissionen und Delegationen 5. Genehmigung der Jahresrechnung 200X 5.1. Verbandsrechnung 5.2. Revisionsbericht Verein SBAO 5.3. Stiftung SBAO 5.4. Revisionsbericht Stiftung SBAO 6. Entlastung des Vorstandes und der Verbandssekretärin 7. Budget 200X+1 und Jahresbeiträge 200X+2 7.1. Festsetzung des Jahresbeiträge 200X+2 7.2. Festsetzung des Budgets 200X+1 8. Wahlen 8.1. Bestätigungswahl Vorstand xxxx (nach Bedarf) 8.2. Neuwahl Vorstandsmitglied xxxxxxxx (nach Bedarf) 8.3. Bestätigungswahl des Stiftungsrates der Stiftung SBAO (alle 3 Jahre) 8.4. Bestätigungswahl der Revisionsstelle des Verbands und der Stiftung (jährlich) 9. Anträge 10. Informationen 11. Varia	
Art. 10	Spezielle Geschäfte
Anträge und Geschäfte des Vorstands: Der Vorstand bereitet seine Anträge fristgerecht vor, so dass sie bereits in der 1. Einladung zur GV angekündigt werden können. Die Detailausarbeitung mit klar formuliertem Antrag wird im Jahresbericht abgedruckt. Die formulierten Anträge liegen der Geschäftsstelle spätestens Mitte Januar vor.	
Art. 11	
Anträge von Mitgliedern: Gemäss Art. 20 der Statuten sind Anträge vier Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden, wohl aber diskutiert werden	
Art. 12	Einladungen
Die 1. Einladung erfolgt 1. schriftlich oder elektronisch an alle SBAO Mitglieder sechs (6) Wochen im Voraus in Form einer vorläufigen Traktandenliste. 2. Im Organ des SBAO, derzeit 'Der Schweizer Optiker' wird in den Ausgaben Januar und Februar öffentlich zur GV eingeladen. 3. Im Newsletter 'Flash-Info' werden im Februar alle Mitglieder informiert. Die 2. Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle SBAO Mitglieder 14 Tage vor der GV mit dem Versand des Jahresberichts. Siehe auch Art. 17 der Statuten.	

